



An alle Nachführungsgeometer/innen
und kommunalen Vermessungsämter im
Kanton Zürich

22. Juli 2024

Rundschreiben AV 2024 / 3
Anpassung der Verweise auf Rechtsgrundlagen bei Planprodukten

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2024 gelten die revidierten Vermessungsverordnungen des Bundes. Dabei wurden insbesondere Vorschriften betreffend die amtliche Vermessung (AV) und das Grundbuch teilweise in die Verordnungen des Grundbuchrechts verschoben. Weiter wurden Regelungen innerhalb der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) in den organisationsrechtlichen Teil verschoben.

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, werden wir die Anpassung auf die revidierten Bestimmungen in unseren technischen Weisungen grundsätzlich erst zusammen mit dem Wechsel auf das neue Datenmodell DMAV vollziehen. Zusammen mit der AV-Führungsgruppe wurde nun entschieden, auf **offiziellen Planprodukten der AV** dennoch bereits heute auf die korrekten Rechtsgrundlagen zu verweisen. Die in der technischen Weisung AV09 definierten Texte der Beschriftungsfelder werden demnach wie folgt angepasst:

Nutzungsbestimmungen (AV09, Kap. 2.1)

alt: © Amtliche Vermessung, gestützt auf Art. 65 bis 67 TVAV

neu: © Amtliche Vermessung, gestützt auf Art. 7c und 7d TGBV

Mutationsplan (AV09, Kap. 6.2.2 bzw. 6.2.3)

alt: Urkunde im Sinne von Art. 25 VAV

neu: Urkunde im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GBV

Beim Plan für das Grundbuch (Verweis auf Art. 37 VAV) und dem Katasterplan amtliche Vermessung ändert jeweils der Verweis auf die Nutzungsbestimmungen.

Wir bitten Sie, die Änderungen in Ihren Planvorlagen **bis Ende August 2024** umzusetzen. Die technische Weisung AV09 wird diesbezüglich zu einem späteren Zeitpunkt angepasst.

Freundliche Grüsse

Bernard Fierz